

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 40/13

vom

13. Februar 2014

in dem Verfahren auf Aufhebung eines inländischen Schiedsspruchs

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 2014 durch den Vizepräsidenten Schlick sowie die Richter Dr. Herrmann, Seiters, Dr. Remmert und Reiter

beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 28. Januar 2014 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. (und nicht vom 12.) April 2013 (8 Sch 7/12) als unzulässig verworfen wird.

Schlick Herrmann Seiters

Remmert Reiter

Vorinstanz:

OLG Celle, Entscheidung vom 25.04.2013 - 8 Sch 7/12 -